

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Abgabenbescheids bei dem Vorstand des veranlagenden Wasserstraßenamtes einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

3. § 5 der Anordnung vom 30. November 1963 über die Bootsvermietung (GBl. II S. 858) erhält folgende Fassung:

..§5

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 4 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.⁵

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über • Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

4. § 8 der Anordnung vom 29. Oktober 1965 über die Besetzung von Seeschiffen — Schiffsbesetzungsordnung — (SBO) (GBl. II S. 805) erhält folgende Fassung:

»§ 8

Entzug von Befähigungszeugnissen; Beschwerdeverfahren

(1) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet bzw. berechtigt, Befähigungszeugnisse einzuziehen,

- wenn ein Gerichtsurteil, ein Spruch der Havariekommission der Volksmarine oder ein Spruch der Seekammer oder der Großen Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik auf Aberkennung des Befähigungszeugnisses vorliegt,
- wenn sie auf Grund wissentlich falscher Angaben oder sonstiger Täuschungshandlungen erworben sind,
- wenn sonstige Gründe die Einziehung rechtfertigen.

(2) Die Rückgabe eines eingezogenen Befähigungszeugnisses kann, soweit durch die Entscheidungen gemäß Abs. 1 Buchst. a nichts anderes festgelegt ist, von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Entscheidungen über den Entzug gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c sowie Auflagen gemäß Abs. 2 sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Gegen die im Abs. 3 genannten Entscheidungen und Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden

(5) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Hauptabteilungsleiter für den Bereich Seeverkehr des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Hauptabteilungsleiter für den Bereich Seeverkehr des Ministeriums für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.